

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

DER KREISLAUFWIRTSCHAFT

FÜR PROJEKTE, FÜR DIE EINE FÖRDERUNG VOR UMSETZUNG DES PROJEKTES BEANTRAGT WIRD

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine signifikante Änderung der Maßnahme erforderlich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Zuge der Ausführung zu melden und die Zustimmung der Abwicklungsstelle einzuholen.
5. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungs-gesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF., des Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF., einzuhalten.
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens der förderungsnehmenden Person oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
7. die geförderten Anlagen zumindest 10 Jahre lang zu betreiben.
8. die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen.
9. den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
10. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über signifikante Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.

11. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. In diesem Endbericht ist der ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme darzustellen. Die Abrechnung muss eine durch Rechnungsbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Soweit für den Endbericht von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes abgesehen werden.
12. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie, im Falle einer (Ko-)Finanzierung der Europäischen Union, den Kontrollorganen der Europäischen Union sowie den von diesen beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen.
- Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF., mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung (Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 248 vom 24. September 2015 S. 9, idGF.) umfasst.
13. Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird.
14. allfällige Vereinbarungen zur projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Vorgaben zur Erstellung von Infomaterial, zu Internetpräsentationen, zu Presse- und Eröffnungsaktivitäten sowie zu Hinweis- und Erinnerungstafeln vorbehaltlos zu akzeptieren.
15. im Falle der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsverpflichtungen im Rahmen der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.
16. die Planung, örtliche Bauaufsicht und Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen.
17. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen.

18. die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebenden zu informieren; dies betrifft auch jene Förderungen, um die nachträglich angesucht werden.
19. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann und eine Teilabrechnung – sofern vorgesehen - vorgelegt werden könnte. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
20. dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF. eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist.
5. die förderungsnehmende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
7. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
8. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
9. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der förderungsnehmenden Person verlorengegangen sind, beziehungsweise die überprüfbare Wiedergabe nicht mehr gewährleistet ist, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint, beihilfenrechtlich zulässig und im Rahmen der Festlegung gemäß § 8 Abs. 4 vorgesehen ist.
11. die förderungsnehmende Person die für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
12. das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.
13. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.

14. eine unerwünschte Mehrfachförderung vorliegt.
15. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
16. die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt wird.
17. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme ab der Auszahlung der Förderung für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt.
18. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
19. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann im Fall von Punkt 20 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Förderungsgeberin als Verantwortliche informiert die förderungsnehmende Person hiermit gemäß Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Fördervergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die der förderungsnehmenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der förderungsnehmenden Personen), durch die deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

2. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Förderungsgeberin verarbeitet die

- i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Die Förderungsgeberin übermittelt die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person erforderlichenfalls

- i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des

Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF.), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF., sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,

- ii. an den Wirtschaftsprüfer beziehungsweise die Wirtschaftsprüferin zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG,
- iii. nach Vertragsabschluss an Fachexperten zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt die Förderungsgeberin – sofern die förderungsnehmende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an die in der Einwilligungserklärung genannten Dritten.

Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der förderungsnehmenden Person gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des BMLUK zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiter der Förderungsgeberin. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der förderungsnehmenden Person beziehungsweise der „Kennziffer Unternehmensregister“ (KUR) zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl beziehungsweise entsprechende Firmendaten der förderungsnehmenden Person im Online-Antrag erforderlich.

4. Speicherdauer

Die Förderungsgeberin speichert die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist – jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist die Förderungsgeberin aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person länger aufzubewahren.

Außerdem speichert die Förderungsgeberin die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der förderungsnehmenden Person und der Förderungsgeberin geltend gemacht werden können beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung,

Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der förderungsnehmenden Person, so steht der förderungsnehmenden Person ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte von der Förderungsgeberin an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als ihre Auftragsverarbeiter übertragen.

Wenn die förderungsnehmende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die förderungsnehmende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für die förderungsnehmende Person die Möglichkeit, sich an die oder den Datenschutzbeauftragten des BMLUK zu wenden: datenschutzbeauftragter@bmluk.gv.at